

Beschluss zur Akkreditierung

der Studiengänge

- „Soziale Arbeit“ (B.A.)
- „Counseling“ (Vollzeit und berufsbegleitend) (M.A.)
- „International Social Sciences“ (M.A.)
- „Musiktherapie“ (berufsbegleitend) (M.A.)

an der Theologischen Hochschule Friedensau

Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 64. Sitzung vom 22./23.08.2016 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidung aus:

1. Der Studiengang „Soziale Arbeit“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ und die Studiengänge „Counseling“ (Vollzeit und berufsbegleitend), „International Social Sciences“ und „Musiktherapie“ (berufsbegleitend) jeweils mit dem Abschluss „Master of Arts“ an der **Theologischen Hochschule Friedensau** werden unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) mit Auflagen akkreditiert.

Die Studiengänge entsprechen grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Die im Verfahren festgestellten Mängel sind durch die Hochschule innerhalb von neun Monaten behebbar.

2. Es handelt sich bei den Studiengängen „Counseling“ (Vollzeit und berufsbegleitend), „International Social Science“ und „Musiktherapie“ um **konsekutive** Masterstudiengänge.
3. Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens **bis zum 31.05.2017** anzuzeigen.
4. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von sieben Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2023**.

Auflagen:

Studiengangsübergreifend:

- A.1 Es müssen Regelungen getroffen und in den einschlägigen Ordnungen dokumentiert werden, wie außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen anerkannt werden können.

Für die Studiengänge „Counseling“, „International Social Sciences“ und „Musiktherapie“:

A.2 Die aktuellen Prüfungsordnungen müssen veröffentlicht werden.

Soziale Arbeit:

A.3 Die Modulbeschreibungen müssen dahingehend überarbeitet werden, dass sich das Profil des Studiengangs in den Beschreibungen widerspiegelt.

Counseling:

A.4 Sollte der forschungsorientierte Profiltyp ausgewiesen werden, muss dargestellt werden, wo im Curriculum forschungsbezogene Studieninhalte vermittelt werden.

A.5 Die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren müssen hinsichtlich der Kriterien für die zu erbringenden Selbsterfahrungsveranstaltungen und für die Auswahlgespräche in der Prüfungsordnung spezifiziert und transparent ausgewiesen werden.

A.6 Es muss explizit geregelt werden, wie bei der Zulassung in den Fällen verfahren wird, in denen noch nicht alle Zugangsvoraussetzungen seitens der Studieninteressierten vorliegen und wie viele studienrelevante Inhalte noch nachträglich erbracht werden können.

A.7 Die Studienorganisation (Lehrveranstaltungsrythmus, Selbstlernphasen etc.) muss transparent in den Modulbeschreibungen sowie im idealtypischen Studienverlaufsplan dargestellt werden. Daraus müssen die Unterschiede des Vollzeit- und des berufsbegleitenden Studiums hervorgehen.

A.8 Gemäß den Hinweisen im Gutachten müssen die Modulbeschreibungen hinsichtlich der Inkonsistenzen in den Zugangsvoraussetzung einzelner Module, der Darstellung psychologischen Grundwissens, der Qualitätssicherung in der Beratung und der Vermittlung spezifischer Methoden überarbeitet werden.

Musiktherapie:

A.9 Es muss explizit geregelt werden, wie bei der Zulassung in den Fällen verfahren wird, in denen noch nicht alle Zugangsvoraussetzungen seitens der Studieninteressierten vorliegen und wie viele studienrelevante Inhalte noch nachträglich erbracht werden können.

A.10 Das Zulassungsverfahren muss hinsichtlich der Kriterien für die zu erbringenden Selbsterfahrungsveranstaltungen, für die Auswahlgespräche und für die musikalische Eignungsprüfung in der Prüfungsordnung spezifiziert und transparent ausgewiesen werden.

A.11 Die Studienorganisation (Lehrveranstaltungsrythmus, Selbstlernphasen etc.) muss transparent in einem idealtypischen Studienverlaufsplan dargestellt werden.

A.12 Das Prüfungskonzept in Modul „Theorie und Praxis der Musiktherapie 3“ muss erläutert werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass pro Modul i. d. R. eine Prüfung vorgesehen ist, die sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientiert. Ausnahmen müssen stichhaltig begründet werden.

- A.13 Es muss gewährleistet sein, dass die Selbsterfahrung nicht mit Notenrelevanz geprüft wird oder dass die Selbsterfahrung und die Prüfung von unterschiedlichen Personen erfolgen.

Die Auflagen beziehen sich auf im Verfahren festgestellte Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen i. d. F. vom 20.02.2013.

Zur Weiterentwicklung der Studiengänge werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

Soziale Arbeit:

- E.1 Die im Studiengang enthaltenen Fachgebiete Recht und Psychologie sollten im Rahmen der personellen Ressourcen ausgebaut werden.
- E.2 Der Anteil mündlicher Prüfungen sollte erhöht werden.

Counseling:

- E.3 Die Ressourcen hinsichtlich der psychologischen Fachkompetenz sollten ausgebaut werden.
- E.4 Zum Zwecke der inhaltlichen Weiterentwicklung des Studiengangs sollten aktuelle Entwicklungen in der Beratung und psychologische Aspekte der Beratung aufgenommen und ausgebaut werden. Hinsichtlich einer seelsorgerischen Beratungstätigkeit sollte das Studienprogramm an die inhaltliche Ausrichtung der Hochschule angepasst werden.

International Social Sciences:

- E.5 Der Anteil mündlicher Prüfungen sollte erhöht werden.
- E.6 Die personellen Ressourcen sollten ausgebaut werden.

Musiktherapie:

- E.7 Das musiktherapeutische hauptamtliche Lehrpersonal sollte ausgebaut werden.
- E.8 Bachelorabschlüsse in Medizin und Musikwissenschaft sollten ebenfalls als Zugangsvoraussetzungen anerkannt werden.
- E.9 Den Absolvent/inn/en sollte der konkrete Zeitumfang an Selbsterfahrung, die im Studium geleistet wird, als Nachweis zur Verfügung gestellt werden.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.

Gutachten zur Akkreditierung

der Studiengänge

- „Soziale Arbeit“ (B.A.)
- „Counseling“ (Vollzeit und berufsbegleitend) (M.A.)
- „International Social Sciences“ (M.A.)
- „Musiktherapie“ (berufsbegleitend) (M.A.)

an der Theologischen Hochschule Friedensau

Begehung am 30. Juni/1. Juli 2016

Gutachtergruppe:

Prof. Dr. Knut Dahlgaard	Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Pflege und Management
Prof. Dr. Ines Herrmann	Fachhochschule Erfurt, Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Lehrstuhl für Methoden der Sozialen Arbeit, Schwerpunkt Beratung
Prof. Dr. Hans Ulrich Schmidt	Universität Augsburg, Philosophisch- Sozialwissenschaftliche Fakultät, Leopold-Mozart-Zentrum
Prof. Dr. Petra Warschburger	Universität Potsdam, Humanwissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Beratungspsychologie
Lutz Blume	St. Bernward Krankenhaus Hildesheim, Pflegedirektor (Vertreter der Berufspraxis)
Doreen Bosien	Studentin der Evangelischen Hochschule Darmstadt, (Vertreterin der Studierenden)

Koordination:

Dr. Christoph Pflaumbaum

Geschäftsstelle AQAS e. V., Köln



AQAS

Agentur für Quali-
tätsicherung durch
Akkreditierung von
Studiengängen

Präambel

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 20.02.2013.

I. Ablauf des Verfahrens

Die Theologische Hochschule Friedensau beantragt die Akkreditierung des Studiengangs „Soziale Arbeit“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ sowie der Studiengänge „Counseling“, „International Social Science“ und „Musiktherapie“ jeweils mit dem Abschluss „Master of Arts“. Es handelt sich um eine Reakkreditierung.

Das Akkreditierungsverfahren wurde am 22./23.02.2016 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Am 30.06./01.07.2016 fand die Begehung am Hochschulstandort Friedensau durch die oben angeführte Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und Studierenden.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule und den Ergebnissen der Begehung. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Antrag.

II. Bewertung der Studiengänge

1 Allgemeine Informationen

Die Theologische Hochschule Friedensau (ThHF) ist eine private wissenschaftliche Hochschule in kirchlicher Trägerschaft der Freikirche der Siebenten-Tags Adventisten. Seit 1990 ist sie eine staatlich anerkannte Hochschule. Ein Kuratorium beaufsichtigt die Hochschulgremien Rektorat, Senat, Fachbereichsräte und den Studierendenrat. Im Rahmen einer über hundertjährigen Tradition hat sich die ThHF der Ausbildung für kirchlich-pastorale, sozial-diakonische sowie gesundheitsbezogene Dienste gewidmet. Ferner beschreibt die Hochschule ihr Profil mit Disziplinen, die den Dienst am Menschen zum Inhalt haben und einen Beitrag für Kirche und Gesellschaft leisten. Als Campus-Hochschule versteht sich die ThHF als interkultureller und der Chancengleichheit verpflichteter Studienort, der sich den christlichen Werten und Glaubenstraditionen verbunden fühlt.

Es existieren die beiden Fachbereiche Theologie und Christliches Sozialwesen, an denen insgesamt drei Bachelor- und sechs Masterstudiengänge angeboten werden. Laut Angabe der Hochschule bestehen internationale Kooperationen und Partnerschaften mit staatlichen und privaten Hochschulen. Aktuell studieren ca. 190 Personen an der ThHF, wovon fast ein Drittel aus etwa 35 verschiedenen Ländern stammt.

2 Zu den Studiengängen

2.1 Studiengang „Soziale Arbeit“

2.1.1 Profil und Ziele

Es handelt sich bei dem Studiengang „Soziale Arbeit“ um einen grundständigen Bachelorstudiengang, der 180 CP und eine Regelstudienzeit von sechs Semestern umfasst. Die Aufnahme in den Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester, wenn bis zu 30 Personen ihr Studium antreten können. Seit der letzten Akkreditierung wurden keine grundlegenden Veränderungen am Profil des Studiengangs vorgenommen.

Der Bachelorstudiengang verfolgt nach eigenen Angaben das Ziel, den Studierenden ein professionelles, sachkundiges, eigenverantwortliches und subjektorientiertes Handeln zu vermitteln. Sie sollen zum differenzierten Erfassen spezifischer Situationen sowie von Potentialen und Problemstellungen von Menschen befähigt werden. Der Studiengang thematisiert verschiedene theoretische Handlungsansätze, wissenschaftlich-analytisches Denken sowie empirische Forschungsmethoden, die sowohl fachlich als auch überfachlich bzw. interdisziplinär ausgerichtet sind. Den Studierenden sollen daneben diverse instrumentale und systemische Kompetenzen vermittelt werden. Die Hochschule beschreibt einen ganzheitlichen Studienansatz, der insbesondere durch die weiten Möglichkeitsräume auf dem Campus und im regionalen Umfeld des Hochschulstandortes Prozesse der Persönlichkeitsentwicklung initiieren und gesellschaftliches Engagement ermöglichen soll. Angebote künstlerisch-musikalischer Betätigung, Auseinandersetzungen mit dem Themenfeld Religion, Ethik und Spiritualität sowie ein breites Spektrum religiöser Orientierungen sollen diesen Ansatz weiter fördern.

Als Zugangsvoraussetzung gibt die Hochschule eine Allgemeine Hochschulreife an. Liegt diese bei Studienbewerber/inne/n nicht vor, kann eine Zulassung durch eine Feststellungsprüfung erfolgen, die ein Interview zur Studienmotivation sowie einer mündlichen und schriftlichen Prüfung umfasst. Voraussetzungen dafür sind nach Angabe der Hochschule eine einschlägige Fachhochschulreife oder eines Realschulabschlusses mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung sowie ein Bildungsabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5. Für internationale Studienbewerber/innen sind spezifische Nachweise deutschsprachiger Anforderungen nötig.

Bewertung

Das Profil des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ ist gekennzeichnet durch die Befähigung, die Studierenden einerseits zum professionellen und eigenverantwortlichen beruflichen Handeln in Feldern der Sozialen Arbeit auszubilden. Andererseits wird eine wissenschaftliche Qualifikation angestrebt, die den Studierenden erlaubt, in weiterführende Masterstudiengänge einzumünden. Insofern werden fachliche und überfachliche Aspekte im ausreichenden Maße vermittelt. Die Möglichkeit, auf dem Campus der Hochschule tätig zu werden, sowie die internationale Ausrichtung mit einem Anteil von derzeit 15 % ausländischen Studierenden halten zudem besondere Potentiale in der Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement sowie der individuellen Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bereit.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind transparent formuliert, dokumentiert und veröffentlicht. Sie erlauben Studienbewerber/inne/n den Zugang zum Studium über das Vorliegen der Fachhochschulreife oder über das Vorliegen eines Realschulabschlusses zuzüglich dreijähriger einschlägiger Berufsausbildung bzw. -erfahrung sowie einem letzten Bildungsabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5. Die Hürde eines Numerus Clausus besteht nicht. Angesichts der zu erbringenden Studiengebühren sowie der rückläufigen Anzahl der Studienbewerber/innen in den letzten Jahren ist dieser recht breite mögliche Zugang zum Studium sinnvoll und nützlich.

2.1.2 Qualität des Curriculums

Seit der letzten Akkreditierung wurden nicht das Kerncurriculum, wohl aber einzelne Module und Lehrveranstaltungen und die Gewichtung und Reihenfolge bestimmter Inhalte verändert bzw. empirische Methoden der Sozialforschung im Rahmen eines Lehrforschungsprojekts hinzugekommen. Die Inhalte der Module lassen sich in die vier Bereiche 1) Soziale Arbeit und ihre Erziehungswissenschaften und soziologischen Grundlagen und Ethik, 2) Psychologie und Gesundheitswissenschaften, 3) Rechts- und Verwaltungswissenschaften sowie 4) Wissenschaftstheorie, Methodologie wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens differenzieren.

Je nach optionalen Wahlfächern können sich die Studienverläufe unterscheiden. Innerhalb zweier vorlesungsfreier Zeiten sind zwei mindestens vierwöchigen Pflichtpraktika im Umfang von je zehn CP vorgesehen. Für diese Praxisanteile im Curriculum sind Vorbereitungs- und Reflexionskolloquien vorgesehen. Nach dem Bachelorabschluss soll ein mindestens sechsmonatiges Berufspraktikum zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung absolviert werden, auch um die persönliche Berufseignung nachweisen zu können.

Bewertung

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Die Module sind vollständig im Modulhandbuch dokumentiert und so aufgebaut, dass sie in jeweils einem Semester abgeschlossen werden können. Das Curriculum entspricht den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“.

Die Lehr- und Lernformen können auf transparente Weise den Modulbeschreibungen entnommen werden und weisen eine angemessene didaktische Vielfalt auf. Inwiefern diese angesichts der niedrigen Studierendenzahlen immer sinnvoll und praktikabel ist (z. B. Vorlesungen mit 15 Studierenden) bleibt offen. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, wobei trotz einer Varianz an Prüfungsformen hier ein deutliches Übergewicht schriftlicher Prüfungsformen gegenüber mündlichen Prüfungsformen aufzufinden ist. Diesbezüglich sollte der Anteil mündlicher Prüfungen erhöht werden (**Monitum 4**).

Die Inhalte und Lernergebnisse des Studienganges sind im Modulhandbuch nicht in allen Modulen gleichermaßen differenziert und transparent dargestellt. Hier besteht Nachbesserungsbedarf insbesondere in den Modulen im gesamten Bereich Recht sowie in „Musik-Kultur-Gesellschaft“, „Internationale Aspekte der Sozialen Arbeit“, „Sucht und Abhängigkeit“ sowie „Quantitative Statistik“. Vor diesem Hintergrund müssen die Modulbeschreibungen dahingehend überarbeitet werden, dass sich das Profil des Studienganges in den Beschreibungen widerspiegelt (**Monitum 5**).

Für jedes Modul wurden in den Modulbeschreibungen einige Literaturangaben hinzugefügt, wobei davon ausgegangen werden sollte, dass es sich hierbei um eine zur Orientierung dienenden Listung handelt und nicht um die alleinige, verpflichtende Literatur.

2.2 Studiengang „Counseling“

2.2.1 Profil und Ziele

Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang mit einem forschungsorientierten Profil, das sich insbesondere in wissenschaftlichen bzw. empirischen Forschungsmethoden niederschlagen soll. Der Studiengang umfasst 120 CP und eine Regelstudienzeit von vier Semestern in Vollzeit und sechs Semestern berufsbegleitend. Pro Jahr sollen zum Wintersemester jeweils 20 Personen ihr Studium aufnehmen können.

Das Studium „Counseling“ ist u. a. mit den Qualifikationszielen verbunden, dass die Absolvent/inn/en für eigenständige Beratungstätigkeiten sowohl im institutionellen als auch im freiberuflichen Setting vorbereitet werden sollen. Basis des Beratungsverständnisses ist dabei das Dokument der Deutschen Gesellschaft für Beratung e. V. (DGfB). Die von der ThHF angebotenen Schwerpunkte im Studienprogramm liegen in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung, in der diagnostische und Gesprächsführungskompetenzen wesentlich sein sollen. Ferner wird dargestellt, dass gemäß der Werteorientierung der Hochschule besonderer Wert auf ethische, hierbei auch religiöse und spirituelle Handlungskompetenzen gelegt werden soll. Als Beratungswissenschaft legen die Kernveranstaltungen des Studiengangs ihren Fokus auf die Selbstreflexion, um selbsterfahrungsorientierte Komponenten und im Zuge dessen auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden auszubilden. Die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement findet weitere Konturen im Rahmen der studienbegleitenden Praktika und das Ethik-Modul soll laut Antrag die Reflexion zu sozial- und berufsethischen Fragestellungen vertiefen.

Als Zugangsvoraussetzung definiert die Hochschule einen ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschluss in den Fächern Soziale Arbeit, Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Ethnologie, Geographie, Wirtschaftswissenschaften, Erziehungswissenschaften oder Soziologie. Der Prüfungsausschuss kann auch auf vorherigem Antrag über andere Studiengangsabschlüsse befinden. Bei fachfremden Abschlüssen kann von den Studierenden verlangt werden, fachspezifische Kenntnisse bzw. zusätzliche Module aus dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ nachzuholen. Ferner ist eine Abschlussnote von mindestens 2,5 erforderlich. Im Vorfeld des Studienbeginns finden zwei Auswahlgespräche statt.

Bewertung

Änderungen am Profil des Studiengangs wurden nicht vorgenommen. Qualifikationsziel ist die Befähigung zur eigenständigen Beratungstätigkeit, dabei werden im Studienprogramm sowohl fachliche als auch überfachliche Kompetenzen berücksichtigt. Zweifelsohne werden durch das Studienprogramm die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement gefördert. Die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs als forschungsorientiert ist nach Sichtung der Unterlagen und der aktuellen Forschungsaktivitäten an der Hochschule allerdings nicht gerechtfertigt, da im Rahmen des Studienprogramms eher eine Fokussierung auf anwendungsorientierte Aspekte sichtbar ist und forschungsmethodische Aspekte weniger zum Tragen kommen. Hier wird entweder eine Einordnung als „anwendungsorientiert“ präferiert oder ein deutlicher Ausbau der forschungsbezogenen Studieninhalte muss erfolgen, um eine Forschungsorientierung des Studiengangs zu untermauern (**Monitum 7**).

Im Sinne einer Profilschärfung könnte gerade angesichts der Tatsache, dass an der Hochschule ein internationaler Studiengang („International Social Sciences“) etabliert ist, auf der einen Seite darüber nachgedacht werden, wie auch aktuelle Entwicklungen in der Beratung (z. B. das Thema Migration) mit aufgenommen werden können. Hier liegt ein Potential seitens der Hochschule, das bislang noch nicht ausreichend genutzt wird. Auf der anderen Seite ist die Integration zweier gemeinsamer Module mit der Musiktherapie fachlich und inhaltlich nicht ausreichend nachvollziehbar und sollte nochmals überdacht werden, da nicht deutlich wird, inwiefern dies eine gemeinsame Nutzung von Lehrkapazität bedeutet bzw. eine Erweiterung des inhaltlichen Studienangebots um den Bereich der Musiktherapie darstellt. Ein deutlicher Fokus auf eine seelsorgerische Beratungstätigkeit ist nicht erkennbar, wäre allerdings mit der allgemeinen inhaltlichen Ausrichtung der Hochschule kompatibel und sicherlich auch durch die personellen Ressourcen abgedeckt. Insofern empfiehlt die Gutachtergruppe zum Zwecke der Weiterentwicklung des Studiengangs, aktuelle Entwicklungen in der Beratung aufzunehmen und an der inhaltlichen Ausrichtung der Hochschule anzupassen (**Monitum 8**).

Auf eine widerspruchsfreie Darstellung in allen Dokumenten und Informationsportalen ist zu achten. Die Auswahlgespräche durch je ein Mitglied der Hochschule und eine externe Person stellen

ein wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung dar. Das genaue Prozedere und die im Anschluss getroffenen Entscheidungen sind jedoch nicht genau dokumentiert. Eine explizite Zulassungsordnung zum Studium könnte die Transparenz erhöhen. Bezogen auf die Zugangsvoraussetzungen bestehen ferner Inkonsistenzen zwischen den relevanten Dokumenten und den Informationsportalen (z. B. ob ein Bachelorabschluss in Geographie als Zugangsberechtigung gilt). Die Zugangsvoraussetzungen müssen daher transparent ausgewiesen werden, wie auch die Kriterien für die Zulassungsvoraussetzungen im Rahmen der beiden Auswahlgespräche und der Selbsterfahrungsveranstaltungen z. B. in der Prüfungsordnung klar dokumentiert und transparent ausgewiesen werden müssen (**Monitum 9**). Da Selbsterfahrungsveranstaltungen auch als Zulassungsvoraussetzung genannt werden, die man im Nachhinein noch erwerben kann, sollte klar definiert werden, bis zu welchem Zeitpunkt dies erfolgen muss und welche Arten der Selbsterfahrungsveranstaltungen darunter zu verstehen sind.

Die von der Hochschule vertretene Breite der Zugangsberechtigung ist inhaltlich durchaus nachvollziehbar, birgt aber auf der anderen Seite die Gefahr der Beliebigkeit und sehr unterschiedlicher Eingangsvoraussetzungen seitens der Studierenden. Vor diesem Hintergrund ist von Seiten der Hochschule nicht überzeugend dargestellt worden, auf welches Vorwissen der Masterstudiengang „Counseling“ aufbaut und welche relevanten Studieninhalte von den Studieninteressierten nachgewiesen oder ggf. nachstudiert werden müssen. Explizit muss ausgeführt werden, wie konkret in den Fällen verfahren wird, in denen noch nicht alle Voraussetzungen seitens der Studieninteressierten vorliegen und wie viele studienrelevante Inhalte noch nachträglich erbracht werden können (**Monitum 10**).

Bezogen sowohl auf das Vollzeitstudium als auch die berufsbegleitende Variante muss die Studienorganisation (Lehrveranstaltungsrythmus, Selbstlernphasen etc.) transparent im idealtypischen Studienverlaufsplan dargestellt werden (**Monitum 11**), da hierzu im Selbstbericht der Hochschule wenig belastbare Informationen zu finden sind und diese während der Begehung nur mündlich vorgetragen wurden. Die Unterschiede zwischen dem Vollzeitstudium und dem berufsbegleitendem Studium müssen aus dieser Darstellung klar hervorgehen. Dabei ist die Organisation von Vollzeit- und berufsbegleitendem Studium jeweils in Blöcken explizit darzustellen und noch stärker herauszuarbeiten, wie diese Lehrorganisation in sinnvoller Weise mit der erforderlichen praktischen Tätigkeit vernetzt werden kann.

2.2.2 Qualität des Curriculums

Der Studiengang „Counseling“ basiert nach eigenen Angaben auf einem Beratungskonzept, das Methodenpluralität und Interdisziplinarität in den Fokus rückt und curricular ein ausgewogenes Verhältnis zwischen theoretischen Elementen und praktischen Anwendungen verwirklichen soll. In jedem Semester sollen die drei Bereiche 1) studiengangsspezifischer Module der Beratungswissenschaft (einschließlich der Anteile Psychologie und Gesundheitswissenschaften) mit insgesamt 35 CP, 2) Wissenschaft und Forschung mit insgesamt 35 CP sowie 3) ein Spezialisierungsbereich mit dem studienbegleitenden, supervidierten Praktikum mit insgesamt 50 CP abgedeckt werden. Die Fächer Gesundheitswissenschaften, Psychologie, Ethik sowie qualitative und quantitative Forschungsmethoden sollen studiengangübergreifend angeboten werden. Die Masterarbeit wird von einem Kolloquium begleitet.

Neben dem viersemestrigen Vollzeitstudium wird auch eine berufsbegleitende Teilzeitvariante in sechs Semestern angeboten.

Bewertung

Bezogen auf den Studiengang sind adäquate Lehr- und Lernformen vorgesehen; für jedes Modul ist auch eine Modulprüfung vorgesehen. Mit den Fallkonferenzen, Referaten und Klausuren ist ein angemessenes Spektrum an Prüfungsformen realisiert. Eine Einbindung von mündlichen Prüfungen

gen könnte dieses Spektrum noch erweitern. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie fachliche, methodische und allgemeine bzw. Schlüsselkompetenzen vermittelt werden und den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ entsprochen wird. Ein Mobilitätsfenster, das einen Wechsel an andere wissenschaftliche Einrichtung ermöglicht, ist nicht vorgesehen.

In Bezug auf die Studieninhalte, den Studienverlaufsplan und die Studienordnung sind Inkonsistenzen in der Darstellung zu verzeichnen: So wurden beispielsweise Wahlpflichtveranstaltungen („Qualitative Datenanalyse“) als Zugangsvoraussetzung für eine Pflichtveranstaltung formuliert, die zudem im gleichen Semester stattfindet. Diese Inkonsistenzen müssen in den Modulbeschreibungen behoben werden. Dies betrifft auch eine zumindest allgemeine Information zu „Erfahrungen in Selbst- und Fremdwahrnehmung“, die teils als Voraussetzung genannt wird, ohne an sonstiger Stelle erläutert zu werden. Unklar ist diesbezüglich auch, was mit „Peergruppennachweis“ gemeint ist. Weiterhin finden sich im Curriculum keine Hinweise darauf, wie psychologisches Grundlagenwissen für die verschiedenen Beratungssettings (z. B. Erziehungsstilforschung) vermittelt wird. Aspekte der Qualitätssicherung in der Beratung müssen im Curriculum stärker herausgearbeitet werden. Zwar werden die theoretischen Grundlagen der verschiedenen „Schulen“ vermittelt, aber Veranstaltungen mit einem klar übenden Anteil bezogen auf spezifische methodische Herangehensweisen in den jeweiligen Schulen war dem Curriculum bzw. den Modulbeschreibungen nicht zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen müssen gemäß diesen Ausführungen überarbeitet und korrigiert werden (**Monitum 12**).

Bezogen auf die weiteren Inhalte sei noch Folgendes angemerkt: Es liegen für die Studierenden kaum Wahlmöglichkeiten vor (betrifft nur qualitative statt quantitative Methoden), so dass die Studierenden selbst keine Schwerpunktsetzungen vornehmen können. Gerade im Kontext der Beratungsarbeit kann kritisch diskutiert werden, ob nicht eine Einbindung sowohl von qualitativen als auch quantitativen Methoden zur Qualitätssicherung sinnvoll ist. Inhaltlich werden die psychologischen Aspekte der Beratung derzeit nur von einem approbierten psychologischen Psychotherapeuten („psychische Störungen und Therapie“) vermittelt. Diese fehlende Einbindung von psychologischer Fachkompetenz führt zu Einbußen in der fundierten Vermittlung von Aspekten der psychologischen Testdiagnostik oder der Gutachtenerstellung. Insgesamt sollte mit Überarbeitung und Korrektur des Curriculums infolge dieser Hinweise eine Profilschärfung erfolgen, um den Studierenden auch eine Orientierung auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen (**Monitum 8**).

2.3 Studiengang „International Social Sciences“

2.3.1 Profil und Ziele

Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang mit einem forschungsorientierten Profil. Der englischsprachige Studiengang umfasst 120 CP und eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studium kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester aufgenommen werden, wobei pro Studienjahr 20 Studierenden ihr Studium aufnehmen können.

Als allgemeines Qualifikationsziel definiert die Hochschule die Fähigkeit, Sachlagen, Bedürfnisse, Probleme und Potentiale lokaler und regionaler Kontexte in einem ganzheitlichen und weltweiten Zusammenhang analytisch zu erkennen und wissenschaftlich hierfür Problemlösungsansätze zu entwickeln. Es sollen Fähigkeiten vermittelt werden, sich an regionale Umstände flexibel anzupassen und sowohl einen theoretischen als auch praktischen Pluralismus anwenden zu können. Es sind hinsichtlich der Theorien, Paradigmen und Methoden die inhaltlichen Schwerpunkte in der Entwicklungszusammenarbeit, der humanitären Hilfe, der Friedens- und Konfliktforschung, der Menschenrechtsarbeit und der Armutsbekämpfung bzw. der sozialen Sicherheit beschrieben. Dies soll vor allem durch ein interdisziplinäres Studiengangskonzept realisiert werden, indem

Sozial-, Wirtschafts-, Kultur- und Rechtswissenschaften sowie Soziale Arbeit, Entwicklungszusammenarbeit und Friedens- und Konfliktforschung integriert werden. Da im Rahmen des Studiums eine enge Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen erfolgen soll, ist aus Sicht der Hochschule folglich auch die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement gewährleistet. Die Studierenden werden darüber hinaus in verschiedenen Auftragsforschungen und Arbeitskreisen des Fachbereichs und seiner Institute integriert. Teilweise sind die Module anwendungsorientiert ausgerichtet, sodass die Studierenden etwa im Ausland empirische Daten erheben sollen. Im Zuge der Beschäftigung mit Minderheiten, Flüchtlingen u. Ä. soll auch die Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden.

Als Zugangsvoraussetzung definiert die Hochschule einen ersten Studienabschluss in den Fächern Soziale Arbeit, Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Ethnologie, Geographie, Wirtschaftswissenschaften, Erziehungswissenschaften oder Soziologie. Die Abschlussnote muss mindestens bei 2,5 liegen. Der Prüfungsausschuss prüft auch die Äquivalenz anderer Studiengangsabschlüsse. Bei fachfremden Studienbewerber/innen können Auflagen erteilt werden, fachspezifische Kenntnisse nachzuholen. Ferner müssen Bewerber/innen ein in der Prüfungsordnung definiertes Niveau in der englischen Sprache nachweisen. Hierüber befindet das Zulassungsamt. Ein weiteres Auswahlverfahren ist nicht vorgesehen.

Bewertung

Als Qualifikationsziel wird die Fähigkeit genannt, regionale und lokale Konflikte analytisch in ihren Sachlagen und Bedürfnissen zu betrachten und angemessene Konfliktbewältigungsstrategien zu entwickeln. Es wird ein interdisziplinäres Studienangebot und eine enge Anbindung an nationale und internationale NROs bereitgestellt. Die wissenschaftliche sowohl fachliche als auch überfachliche Zielrichtung lässt sich anhand der Studienorganisation und den -inhalten gut abbilden. Die Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement werden durch die Studienorganisation und -inhalte klar gefördert. Seit der Erstakkreditierung wurde aufgrund der Rückmeldungen und Erfahrungen ein Zusatz-Kurs zum Academic Writing eingeführt, um die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden zu unterstützen. Richtlinien zur Anerkennung von Kursinhalten, die nicht an der Hochschule erbracht wurden, sind klar dokumentiert. Eine explizite Zulassungsordnung liegt allerdings nicht vor. Die Bereitstellung eines expliziten Regelwerks, wie eine Auswahl der Studierenden erfolgt, wenn die Bewerberanzahl die Kapazitäten überschreitet, könnte daher in Betracht gezogen werden.

2.3.2 Qualität des Curriculums

Das Curriculum besteht aus insgesamt 13 Pflichtmodulen im Umfang von 95 CP, wovon die Master Thesis 20 CP beansprucht. Es stehen ferner zwei Wahlpflichtmodule hinsichtlich qualitativer oder quantitativer Methoden der Sozialforschung zur Auswahl, wobei das nicht gewählte Wahlpflichtmodul auch im Bereich der neun Wahlmodule zur Verfügung steht. Da der Studiengang in englischer Sprache durchgeführt wird, ist im Curriculum im ersten Semester ein verpflichtender Kurs zu „Academic Writing“ vorgesehen.

In einer der Semesterferien ist ein obligatorisches zweimonatiges Auslandspraktikum im Arbeitsfeld des internationalen Sozialmanagements vorgesehen. Ein vor- und nachbereitendes Praktikumskolloquium soll die notwendige Reflexion dieser Praxisphase gewährleisten. Das Institut für Entwicklungszusammenarbeit ist bei der Suche nach entsprechenden Praktikumsplätzen behilflich. Beratend sind auch das Praktikumsamt und ein/e Professor/in vorgesehen. Die Internationalisierung des Studiengangs schlägt sich auch in dem Modul „Participatory Planning, Management and Evaluation of Development and Social Work Projects“ nieder, das kooperativ mit akademischen Einrichtungen in Osteuropa durchgeführt wird. Darüber hinaus gibt die Hochschule zahlrei-

che internationale Kooperationsbeziehungen an, die den Austausch von Lehrenden und Studierenden unterstützen sollen.

Bewertung

Inhaltlich ist der Studiengang auf fachliche, methodische und generische Kompetenzen ausgerichtet und orientiert sich an verschiedenen didaktischen Modellen, wie tatsachenorientierte kognitive Didaktik, Entwicklungspolitische Didaktik und Kommunikative Didaktik. Schwerpunkte sind dabei Handlungsorientierung, Erfahrungsorientierung, Ideologiekritik und Interkulturalität. Die einzelnen Module sind im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele stimmig aufgebaut. Das Curriculum entspricht somit den Anforderungen, die im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ für das Masterniveau definiert werden.

Die Lehr- und Lernformen sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt und zeigen eine angemessene didaktische Vielfalt auf. Jedes Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab, wobei ein deutliches Übergewicht an schriftlichen Prüfungsformen, insbesondere von Klausuren, vorliegt. Der Anteil mündlicher Prüfungen sollte daher erhöht werden, um ein breiteres Spektrum an Prüfungsformen zu realisieren (**Monitum 13**). Die Modulbeschreibungen sind in englischer Sprache verfasst – gleichen aber ansonsten in Aufbau und Struktur den Beschreibungen der anderen Masterstudiengänge. Die „Learning outcomes“ und „Subject matters“ sind aufeinander bezogen und beschreiben die jeweiligen Modulinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen auf angemessene Weise.

2.4 Studiengang „Musiktherapie“

2.4.1 Profil und Ziele

Es handelt sich um einen konsekutiven, berufsbegleitenden Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil. Der Studiengang umfasst 120 CP und eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. In jedem Wintersemester können maximal 15 Personen das Studium aufnehmen.

Die Hochschule beschreibt den Masterstudiengang „Musiktherapie“ als ein Programm, in dem Forschung, Lehre und Praxisbezug in enger Wechselwirkung zueinander stehen sollen. Die Anwendbarkeit der an der ThHF gelehrteten Musiktherapie soll für die ganz verschiedenen psychosozialen, analytischen, heilpädagogischen oder verhaltenstherapeutischen Ausrichtungen gelten. Die Studierenden werden gemäß Darstellung der Hochschule gleichermaßen für Praxis, Organisation, Reflexion, Forschung und Wissenschaft vorbereitet, um dem späteren Therapieauftrag nachkommen zu können. Weiterführend zu einem Bachelorstudiengang sollen notwendige wissenschaftliche Werkzeuge für Forschungsarbeiten im Zentrum stehen. Als Schwerpunkte werden ätiologie- und pathogeneserelevante, gesellschaftsrelevante Bedingungen und Voraussetzungen von Musiktherapie, die Weiterentwicklung praxisnaher Techniken, Methoden und Konzepte sowie die Weiterentwicklung von Untersuchungs- und Kontrollmethoden für musiktherapeutisches Wirken genannt. Ferner gibt die Hochschule den Schwerpunkt zur Weiterentwicklung der musiktherapeutischen Methodologie, insbesondere über Konzeptionsvergleiche und Analysen, an.

Der Masterstudiengang wird grundsätzlich als ein interdisziplinärer beschrieben, indem die Anknüpfungen zum christlichen Sozialwesen mit den Bereichen Medizin, Psychologie, Sozialpädagogik, Beratung und Musik herausgestellt und die Verbindung von Theorie und Praxis betont werden. Da es hierbei um die Begegnung mit Menschen gehen soll, wird aus Sicht der Hochschule die Persönlichkeitsentwicklung im Rahmen ganzheitlicher therapeutischer Behandlungsmethoden zentral gefördert. Dazu soll auch ein hoher Anteil an Selbsterfahrung und -reflexion gehören. Dabei sollen die Studierenden auf ein Berufsfeld vorbereitet werden, in dem sie das seelische

Leiden von Menschen reduzieren sollen und können. Auch vor diesem Hintergrund werden die Studierenden aus Sicht der Hochschule zu gesellschaftlichem Engagement befähigt.

Als Zugangsvoraussetzung definiert die Hochschule einen ersten Studienabschluss in den Fächern Soziale Arbeit, Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaften, Politikwissenschaft, Soziologie oder Musik. Die Abschlussnote muss mindestens bei 2,5 liegen. Der Prüfungsausschuss prüft auch die Äquivalenz anderer Studiengangsabschlüsse. Bei fachfremden Studienbewerber/innen können Auflagen erteilt werden, fachspezifische Kenntnisse nachzuholen. Ferner müssen Bewerber/innen über 50 Zeitstunden an Selbsterfahrungsveranstaltungen nachweisen. Hierüber befindet das Zulassungsamt. Zur Einschätzung der persönlichen Eignung soll auch ein Auswahlgespräch stattfinden, in dem musikalisch, kommunikativ und therapeutisch relevante praxeologische Fähigkeiten nachgeprüft werden sollen. Abschließend soll ein Interview geführt werden, das die Studienmotivation eruieren soll.

Bewertung

Eindeutig werden sowohl durch das berufsbegleitend ausgerichtete Curriculum an sich als auch durch die interdisziplinäre Art der Einbettung die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement gefördert. Insofern werden fachliche und überfachliche Aspekte vermittelt. Unklar im Zuge der Profilverortung im Rahmen des Selbstberichts ist hingegen, welche – nicht näher ausgeführten respektive spezifizierten – „europäischen Richtlinien für staatliche Bachelor- und Masterprogramme“ gemeint sind. Ein aktuelles Problem ist gerade eine europäische Uneinheitlichkeit bezüglich musiktherapeutischer Ausbildungsrichtlinien.

Nach Einbeziehung aller schriftlichen und sich aus den Gesprächen sowohl mit der Hochschulleitung als auch mit der Fachvertreterin ergebenden Einschätzungen handelt es sich eindeutig um einen anwendungsorientierten Studiengang, eingebettet in ein beratend-pädagogisch ausgerichtetes Profil mit der Möglichkeit anwendungsorientierter Forschung. Diese wird jedoch nicht genügend systematisiert ermöglicht. Die als wissenschaftliche Schwerpunkte formulierten „Untersuchungs- und Kontrollmethoden für musiktherapeutisches Wirken“ erstaunen vor diesem Hintergrund. Die Kooperation mit dem Musiktherapieinstitut Berlin-Zehlendorf ist für einen Musiktherapiestudiengang bezüglich ausgewählter Forschungsfragen zwar hilfreich, es könnten aber mehr Kooperationen mit Studiengängen, an denen systematischer geforscht wird, angestrebt werden. Hier bieten sich z. B. die regional und/oder überregional benachbarten Studiengänge in Berlin, Hamburg, Heidelberg oder Augsburg an. Die gewählte wissenschaftliche Profilierung könnte entsprechend noch deutlicher nach Außen getragen werden.

Die Anmerkung der Hochschule, dass der Studiengang die vollständigen Kriterien eines „Konzentrationsortes für wissenschaftliche Basisarbeit“ erfülle, ist vor diesem Hintergrund kritisch zu bewerten, insbesondere, wenn man die Heterogenität der Zugangsmöglichkeiten berücksichtigt. Zwar definiert die Hochschule einige typische Bachelorstudiengänge als Zugangsvoraussetzung. Unverständlich ist, dass innerhalb dieses Spektrums z. B. Medizin und Musikwissenschaft fehlen. Bachelorabschlüsse in Medizin und Musikwissenschaft sollten daher ebenfalls als Zugangsvoraussetzungen anerkannt werden (**Monitum 16**). Außerdem muss explizit ausgeführt werden, wie konkret in den Fällen verfahren wird, in denen noch nicht alle Voraussetzungen seitens der Studieninteressierten vorliegen und wie viele studienrelevante Inhalte noch nachträglich erbracht werden können (**Monitum 17**).

Das typische Profil einer Bewerberin/eines Bewerbers ist – laut Gesprächen mit der Studiengangsleitung – eine musikalische Biographie mit entsprechender instrumentaler Kompetenz bei konfessionell geprägtem Elternhaus. Die notwendigen Leistungen für die Eignungsprüfung sind jedoch nicht konkret formuliert (das betrifft sowohl den Selbstbericht als auch die Prüfungsordnung (vgl. § 2, Abs. 7)) und es kann daher nicht bewertet werden, inwieweit an dieser plausible Kriterien angewendet werden. Es wird z. B. nicht erläutert, welche musikalischen Leistungen in welchem Umfang erbracht werden sollen, was bei einem Studiengang, der psychotherapeutisch

mit dem Medium Musik als Hauptinstrument arbeitet, wichtig wäre. Außerdem wird der Modus der tatsächlich durchgeführten Auswahlgespräche von der Gutachtergruppe kritisch gesehen, da hierfür lediglich eine musiktherapeutische Fachperson vorgesehen ist. Des Weiteren ist nicht genügend transparent gemacht, wie eigentlich die Eignung, therapeutisch tätig zu sein, definiert, dann aber auch insbesondere ermittelt wird. Diesbezüglich sind zwar 50 Zeitstunden „Selbsterfahrungsveranstaltungen“ nachzuweisen (§ 2, Abs. 5), was allerdings diesbezüglich genau gemeint ist, bleibt offen. Selbsterfahrung wird so als sehr „weiche“ und „unscharfe“ Formulierung ausgewiesen, auch als zunächst nicht „geschützter“ Begriff. Definiert werden sollte z. B., ob es sich primär um musiktherapeutische Selbsterfahrung (bei einer/einem Musiktherapeutin/Musiktherapeuten mit anerkanntem Abschluss) oder ob es sich auch um psychotherapeutische Selbsterfahrung in engerem Sinne (dann bei einem approbierten ärztlichen oder psychologischen Psychotherapeuten) handeln kann. Des Weiteren ist anzuführen, ob alternativ Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung als Vorleistung erbracht werden können. Vor dem Hintergrund dieser Einwände muss das Zulassungsverfahren hinsichtlich der Kriterien für die zu erbringenden Selbsterfahrungsveranstaltungen, für die Auswahlgespräche und für die musikalische Eignungsprüfung in der Prüfungsordnung spezifiziert und transparent ausgewiesen werden (**Monitum 18**).

2.4.2 Qualität des Curriculums

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Musiktherapie“ setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen: Musiktherapie (Einführung, Theorie, Praxis) mit 40 CP, Musiktherapeutische Praktika mit 20 CP und die studiengangübergreifenden Angebote Psychologie und Gesundheitswissenschaften mit jeweils zehn CP, Wissenschaftsmethoden mit 15 CP und Ethik mit fünf CP. Das Studium schließt mit einer mit 20 Leistungspunkten versehenen Master Thesis ab. Die Praktika sollen zeitlich flexibel in den Studienverlauf integrierbar sein.

Zwar hat die Hochschule für das Studienprogramm kein explizites Mobilitätsfenster vorgesehen, doch soll die Mobilität der Studierenden unterstützt werden.

Bewertung

Der Studiengang ist insgesamt geprägt durch ein Profil mit inhaltlicher Heterogenität und Breite, wodurch eine eher beratend-pädagogische als klinische Ausrichtung sowie ausgewählte Möglichkeiten zur Anwendungsforschung zur Geltung kommen. Insbesondere fachübergreifende Kompetenzen, aber auch einzelne methodische und Schlüsselkompetenzen werden vermittelt. Das Curriculum entspricht den formal notwendigen Anforderungen aus dem „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“.

Die curricularen Veränderungen im Zuge der vorangegangenen Akkreditierung sind in ihrer Nachvollziehbarkeit und Transparenz verbesserungsbedürftig, um auch zu gewährleisten, dass die konkrete Studienorganisation eines berufsbegleitenden Studiums bewertet werden kann. Die berufsbegleitende Studienorganisation (Lehrveranstaltungsrythmus, Selbstlernphasen etc.) muss daher transparent in einem idealtypischen Studienverlaufsplan dargestellt werden (**Monitum 19**).

Die Lehr- und Prüfungsformen sind mit einer Ausnahme adäquat und kompetenzorientiert, wobei die Prüfungsformen ein angemessenes Spektrum aufweisen. Es bleibt allerdings etwas unklar, ob/wie die Selbsterfahrung, insbesondere in den Modulen „Theorie und Praxis der Musiktherapie I und III“, erfolgt und zumindest in dem Modul „Theorie und Praxis der Musiktherapie III“ als Element in den vier Prüfungsleistungen integriert ist. Anzumerken ist des Weiteren, dass sämtliche Selbsterfahrung idealer Weise außerhalb der Studieninstitution stattfinden sollte. Prinzipiell sollte aber insbesondere die/der jeweilige Ausbildungsleiter/in diese Selbsterfahrung nicht – auch nicht zu kleinen Anteilen – selbst durchführen. Diesbezüglich sieht die Gutachtergruppe in zweierlei Hinsicht Handlungsbedarf: Einerseits muss das Prüfungskonzept in Modul „Theorie und Praxis

der Musiktherapie III“ überarbeitet werden. Dabei sind die Teilprüfungen zu reduzieren, sodass eine Modulprüfung absolviert wird, die sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientiert (**Monitum 20**). Andererseits muss gewährleistet sein, dass die Selbsterfahrung nicht mit Notenrelevanz geprüft wird oder dass die Selbsterfahrung und die Prüfung von unterschiedlichen Personen erfolgt (**Monitum 21**). Dessen ungeachtet ist es für die Absolvent/inn/en und ihrem späteren beruflichen Werdegang von elementarer Bedeutung, dass der zeitliche Umfang an Selbsterfahrung innerhalb des „Musiktherapie“-Studiums als Nachweis zur Verfügung gestellt werden sollte (**Monitum 22**).

3 Studiengangsübergreifend

3.1 Studierbarkeit/Beratung, Betreuung, Information und Organisation

Die Studienorganisation verantwortet die/der Dekan/in des Fachbereichs Christliches Sozialwesen. Für die einzelnen Studiengänge sind Studiengangsleitungen benannt. Die Modulverantwortlichen gestalten die Module inhaltlich aus und organisieren ggf. Veränderungen. Das Profil bzw. die Gesamtstrukturen der Studienprogramme werden wiederum von den Studiengangsleitungen und dem Fachkollegium verantwortet. Im Dekanat ist eine Stelle geschaffen worden, die konkret die Lehrplanung organisiert und die Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen gewährleisten soll.

Es besteht an der Hochschule die Möglichkeit, ein einwöchiges Schnupperstudium aufzunehmen, um sich über die Studienprogramme zu informieren. Zu Studienbeginn erfolgt eine Eröffnungsveranstaltung in Verantwortung des Rektorats. Die Fachschaft und die jeweiligen Studiengangsleitungen ergänzen diese Angebote durch spezifische Einführungsveranstaltungen.

Generell steht den Studierenden eine männliche und weibliche Vertrauensperson zur Verfügung. Darüber hinaus ist ein/e Beauftragte/r für den Bereich Gleichstellung und Diversity benannt. Für Studierende in besonderen Lebenslagen wie Krankheit, Schwangerschaft und Elternzeit werden im Prüfungsamt studienrechtliche Beratungen angeboten. Für ausländische Studierende sind diverse Instrumente der Beratung, Unterstützung und Orientierung vorgesehen, insbesondere im „Students International Service“ (SIS). Mitglieder des Studierendenrates begleiten darüber hinaus internationale Studierende bei Behördengängen u. Ä.

Bezüglich der einzelnen Studienprogramme sind spezifische Fachberatungen eingerichtet, so z. B. ein studienbegleitendes und beratendes Mentorenprogramm in „Soziale Arbeit“, individuelle Zulassungsgespräche in „Counseling“ oder Tutorien sowie Brückenkurse zum wissenschaftlichen Schreiben in „International Social Sciences“.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist zentral im Leitbild der Hochschule verankert. Darüber hinaus begreift sich die Hochschule als familienfreundliche Institution, in der Rahmenbedingungen geschaffen sind, die die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie erleichtern sollen. So steht diesbezüglich ein Kindergarten auf dem Campus zur Verfügung. Für Studierende mit Kind sollen wiederum individuelle Studienverläufe erarbeitet werden und berufsbegleitende Studienangebote sollen die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Studium auch individuell und in kleinen Studiengruppen unterstützen. Neben der Chancengleichheit fühlt sich die Hochschule darüber hinaus der Interkulturalität verpflichtet, die sich nicht nur in diversen Konfessionen, sondern auch in englischsprachigen Veranstaltungen auf dem Campus niederschlägt.

Die Hochschule legt dar, dass aufgrund der kleinen Gruppengrößen die klassische Aufteilung in Seminare und Vorlesungen nicht zwingend erforderlich ist. Somit können alle Lehrveranstaltungen seminaristische Elemente wie Diskussionen gemeinsamer Lektüren,

Kurzreferate, Präsentationen etc. integrieren. Daneben sind konkrete Übungsveranstaltungen vorgesehen. Schließlich gibt die Hochschule die Veranstaltungsformate Exkursionen, Kolloquien und Projektarbeiten an, die das Spektrum der Lehr- und Lernformen ergänzen. Alle Praxisveranstaltungen sind nach Angabe der Hochschule kreditiert. Darüber hinaus basieren die Workloadangaben der Modulhandbücher auf den Erfahrungen der Lehrveranstaltungs-evaluationen. Es sind – mit Ausnahme des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ – Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen vorgesehen.

Gemäß Selbstbericht schließt jedes Modul mit einer benoteten Modulprüfung ab. Als Prüfungsformen werden von der Hochschule je nach zu erzielendem Kompetenzerwerb Klausuren, schriftliche Hausarbeiten, Referate und Projektarbeiten genannt. Die Prüfungsorganisation verantwortet das Prüfungsamt. Es sind pro Semester zwei definierte Prüfungswochen im Anschluss an die Vorlesungszeit vorgesehen; die Prüfungstermine werden auf verschiedenen Wegen (Aushang, per Mail und in der Lehrveranstaltungssoftware Campusnet) rechtzeitig den Studierenden kommuniziert. Wiederholungsprüfungen werden nach festen Terminen angeboten, können aber auch individuell zwischen Studierenden und Dozent/inn/en abgestimmt werden.

Den Studierenden sind die Studienverläufe, Prüfungsanforderungen und Nachteilsausgleichsregelungen zugänglich. Die Lissabon-Konvention ist jeweils in den Prüfungsordnungen unter § 4 geregelt; der Nachteilsausgleich wiederum in § 5 der Prüfungsordnungen. Die Prüfungsordnungen wurden gemäß Bestätigung der Hochschulleitung einer Rechtsprüfung unterzogen und sollen veröffentlicht werden.

Die Hochschule hat Studierendenstatistiken vorgelegt, die u. a. Angaben zu Studienzeiten und Verbleibsquoten enthalten, und die Anzahl der Absolvent/inn/en sowie die durchschnittlichen Abschlussnoten dokumentiert.

Bewertung

Innerhalb des Fächerpakets sind für jedes Modul Modulverantwortliche benannt worden. Es gibt Studiengangsleiter/innen und andere gezielte Ansprechpartner/innen für diverse Bereiche der Hochschule. Besonders der Austausch innerhalb der Gruppe der Lehrenden steht im Fokus, um spezifische Verantwortlichkeiten klar zu regeln. Hierzu treffen sich die Lehrenden in regelmäßigem Rhythmus. Verantwortlichkeiten der Studienprogramme sind klar geregelt.

Zur anfänglichen Orientierung für die Studierenden gibt es eine Eröffnungsveranstaltung in Kombination mit verschiedenen Einführungsveranstaltungen. Künftige Studierende, das ist positiv zu anzumerken, können das Angebot eines einwöchigen Schnupperstudiums in Anspruch nehmen. Positiv ist ebenso die Tatsache, dass eine männliche und eine weibliche Vertrauensperson zur Verfügung steht und dass ein/e Beauftragte/r für den Bereich Gleichstellung und Diversity benannt ist. Für Studierende in besonderen Lebenslagen werden studienrechtliche Beratungen angeboten. Künftig soll ein studienbegleitendes und beratendes Mentorenprogramm in ausgewählten Studiengängen angeboten werden.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist im Leitbild der Hochschule niedergeschrieben und wird um den Punkt der Familienfreundlichkeit erweitert. Die Gutachtergruppe lobt, dass hierzu die Hochschule eine eigene Kindertagesstätte auf dem Campus eingerichtet hat, die von Studierenden mit Kind auch rege genutzt wird. Studierende haben des Weiteren die Möglichkeit, auf dem Campus zu wohnen und dort auch zu arbeiten. Die Hochschule schafft positive Rahmenbedingungen in denen Studium, Beruf und Familie vereinbar sind.

Typische Veranstaltungsformen wie Vorlesungen und Seminare werden aufgrund der kleinen Gruppengröße flexibel variiert. Vielmehr stehen im Fokus der Lehrveranstaltungen Elemente wie die Diskussion gemeinsamer Lektüren. Aber auch Selbsterfahrungselemente, Rollenspiele oder

Referate werden genutzt, um Lehrveranstaltungen praxisrelevant und abwechslungsreich zu gestalten.

Als Prüfungsformen werden Klausuren, schriftliche Hausarbeiten, Referate und Projektarbeiten eingesetzt. In der Regel erfolgt pro Modul eine Modulprüfung. Diese werden in zwei Prüfungswochen pro Semester abgeleistet. Die Dichte der Prüfungen und deren Bewertung werden von Seiten der Studierenden als fair empfunden. Studierende in berufs- bzw. tätigkeitsbegleitenden Studiengängen fühlen sich in der „Doppelbelastung“ neben dem Job ernst genommen und bei angemessener Selbstorganisation nicht benachteiligt. Allerdings müssen für alle Studiengänge und Studiengangvarianten – mit Ausnahme des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ – Regelungen getroffen und dokumentiert werden, wie außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen anerkannt werden (**Monitum 2**).

Der studentische Workload wird durch direktes Feedback zwischen Studierenden und Lehrenden, sowie über Feedbackbögen erhoben. Der Workload wird von Seiten der Studierenden als absolut in Ordnung eingestuft. Lediglich Studierende in berufs- bzw. tätigkeitsbegleitenden Studiengängen erwähnten im Rahmen der Begehung das erhöhte Maß an Zeitmanagement, das erforderlich ist, um neben Beruf auf angemessene Weise studieren zu können. Hierbei spielte besonders die Zeitplanung für die Blockwochen eine große Rolle, da diese mit dem Arbeitgeber abgesprochen werden müssen. Hierfür nutzen die Studierenden häufig ihren Urlaubsanspruch. Die Praxiselemente werden im Workload verrechnet und kreditiert.

Studienverläufe, Prüfungsanforderungen und Nachteilsausgleichregelungen sind für die Studierenden einsehbar. Der Nachteilsausgleich ist in § 5 der Prüfungsordnung geregelt. Für einen Nachteilsausgleich benötigen die Studierenden ein Attest und bekommen dann z. B. mehr Zeit in einer Prüfung bzw. sind auch Prüfungen bei entsprechender Beeinträchtigung mit einem Sprachcomputer möglich. Die Lissabon Konvention ist jeweils in den Prüfungsordnungen unter § 4 geregelt. Die Prüfungsordnungen wurden gemäß Bestätigung der Hochschulleitung einer Rechtsprüfung unterzogen, allerdings konnte die Hochschule bis zur Begehung nicht deutlich angeben, nach welcher Fassung bzw. nach welcher noch nicht veröffentlichten Anpassung aktuell Regelungen getroffen werden. Daher müssen die Prüfungsordnungen nach dem jeweils aktuellen Stand noch veröffentlicht und den Studierenden zugänglich gemacht werden (**Monitum 1**).

3.2 Ressourcen

Der Fachbereich Christliches Sozialwesen verfügt aktuell über 8,5 Planstellen im Bereich Forschung und Lehre. Diese entsprechen zehn Personen, davon sechs Professor/inn/en und vier Hochschuldozent/inn/en. Eine Professur befindet sich aktuell in einem Berufungsverfahren. Ergänzt wird das Personal durch eine wissenschaftliche Qualifikationsstelle. Als mittelfristiges Ziel gibt die Hochschule zwei weitere Professuren und weitere Tenure-Track-Professuren an. In der Verwaltung sind 1,5 Stellen (zwei Personen) für die Bereiche Dekanat, Prüfungsamt, Sekretariat und Studienberatung angegeben. Die Hochschule hat ein Budget festgelegt, das für die Weiterbildung der Mitarbeiter/innen je nach individuellen Bedürfnissen vorgesehen ist. Der Bereich Hochschuldidaktik wird ferner von einer/einem Fortbildungsbeauftragten verantwortet. Die Hochschule hat darüber hinaus eine Liste der regelmäßig eingerichteten Lehrbeauftragten vorgelegt. Zahlreiche Module, insbesondere jene zu den Forschungsmethoden, werden polyvalent angeboten.

Zu dem Fachbereich, an dem alle zu akkreditierenden Studiengänge angeboten werden, sind acht Lehrräume mit den üblichen technischen Sachmitteln eingerichtet. Die Hochschulbibliothek verfügt über Computerarbeitsplätze.

Bewertung

In Bezug auf die personelle Ausstattung im Studiengang „Soziale Arbeit“ ist genügend hauptamtlich tätiges Lehrpersonal vorhanden. Dass die Fachgebiete Recht und Psychologie jeweils allein von einem/r Dozenten/in bestritten werden, lässt jedoch – auch vor dem Hintergrund der inhaltlichen Breite beider Fachgebiete – den Schluss zu, dass sie ausbaufähig sind und im Rahmen der personellen Ressourcen verstärkt werden sollten (**Monitum 3**). Der überwiegende Teil des Lehrpersonals ist einschlägig qualifiziert. Erstrebenswert wäre allerdings, dass alle Lehrenden in ihrer Qualifikation eine einschlägige Promotion vorweisen können.

Im Studiengang „Counseling“ wird die psychologische Expertise lediglich durch eine Honorarkraft (und hierbei zur Therapie bei psychischen Störungen, nicht zu psychosozialer Beratung) eingebunden. Personell ist insgesamt eine umfassendere Integration psychologischer Fachkompetenz wünschenswert. Inhaltlich könnte zudem stärker explizit der Bereich der Beratungspsychologie (entweder aus der Anwendungs- oder der Forschungsperspektive) zum Tragen kommen. Insofern sollten die Ressourcen hinsichtlich der psychologischen Fachkompetenz ausgebaut werden (**Monitum 6**).

Die Hauptlast des englischsprachigen Masterstudiengangs „International Social Sciences“ wird aktuell maßgeblich von einer einzigen Professorin getragen. Der Studiengang ist damit der am schlechtesten personell besetzte Studiengang innerhalb des Fächerpakets. Vor diesem Hintergrund sollten die personellen Ressourcen ausgebaut werden (**Monitum 14**), u. a. auch um eine Pluralität der Lehrmeinungen zu unterstreichen.

Für den Studiengang „Musiktherapie“ ist anzumerken, dass – auch unter Berücksichtigung der sinnvollen personellen Vernetzung mit anderen Studiengängen der Hochschule – die Vereinigung der gesamten musiktherapeutischen Lehre in einer Person problematisch sein kann und überdacht werden sollte. Zwar wird ein Teil der Lehre – wie ja in berufsbegleitenden Studiengängen durchaus üblich – durch Lehrbeauftragte erfüllt. Sowohl bezüglich inhaltlicher Breite als auch der Art des Lehrens, nicht zuletzt aber auf die „hauspolitische“ Aufstellung der Musiktherapie bezogen, ist zumindest ein/e weitere/r fest in den Studiengang integrierte/r Fachvertreter/in sehr empfehlenswert (**Monitum 15**), u. a. auch um eine Pluralität der Lehrmeinungen zu unterstreichen.

Die im Antrag auf Reakkreditierung benannten hochschulweiten Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung tragen dazu bei, die Qualität der Lehre zu erhalten und langfristig zu sichern. Demnach wird es begrüßt, dass die für 2016 benannten Maßnahmen (Fortbildungsbeauftragte/r, Fortbildungskonzept, 1,5 zusätzliche Stellen in Verwaltung, Fortbildungsbudget, etc.) zeitnah umgesetzt werden.

Die Durchführung der Lehre in den Studiengängen ist hinsichtlich der sächlichen und räumlichen Ausstattung in qualitativer und quantitativer Hinsicht gesichert. Explizit sei die Ausstattung der neu gebauten Bibliothek zu erwähnen.

3.3 Berufsfeldorientierung

Die Hochschule geht hinsichtlich des Studiengangs „**Soziale Arbeit**“ davon aus, dass mit dem Bachelorabschluss ein breites Spektrum entsprechender Arbeitsfelder gegeben ist. Hierzu zählen die klassischen Wohlfahrtsverbände, lokale Vereine, Anbieter sozialer Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen des Hilfesystems oder einschlägige Verwaltungen. Insofern soll der Studiengang zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Familien, Menschen mit Behinderungen, Senioren oder auch mit Migrant/inn/en und anerkannten Flüchtlingen vorbereiten. Die Berufsfeldorientierung soll durch die curricularen Elemente der integrierten Praktika, Exkursionen und durch Praxisvertreter/innen als Lehrbeauftragte gewährleistet sein.

Der Studiengang „**Counseling**“ qualifiziert nach eigenen Angaben für die Mitarbeit und Leitung in Ehe-, Familien-, Lebensberatungsstellen von freien Trägern und Wohlfahrtsverbänden. Darüber hinaus gibt die Hochschule die Bereiche einer selbstständigen Beraterischen Tätigkeit, spezialisierte Einsatzbereiche in sozialpädagogischen und medizinischen Arbeitsfeldern sowie spezialisierte Weiterbildungen für Geistliche an. Die ethischen, hierbei besonders auch religiösen und spirituellen Handlungskompetenzen, die im Studiengang vermittelt werden sollen, eignen die Absolvent/inn/en, die beschriebenen Tätigkeitsbereiche auch im kirchlichen Umfeld umzusetzen.

Als zentrales Berufsbild gibt die Hochschule bezüglich des Studiengangs „**International Social Sciences**“ das internationale Sozial- und Projektmanagement an. Dazu zählen die wissenschaftliche Planung, Management und Evaluierung von nachhaltigen Entwicklungsprojekten in unterschiedlichen Sektoren (Landwirtschaft, handwerkliche Berufsausbildung, Gesundheitsversorgung), humanitäre Soforthilfe bei Naturkatastrophen, Menschenrechtsarbeit, programmatische Armutsbewältigung, institutionelles Sozialmanagement, ziviler Friedensdienst oder internationales Konfliktmanagement. Exkursionen und das obligatorische Pflichtpraktikum sollen im Sinne der Berufsfeldorientierung die Studierenden an die Praxis des internationalen Sozialmanagements heranführen.

Als spezialisierte Expert/inn/en für unterschiedliche Praxis-, Führungs- und Forschungsaufgaben sollen die Absolvent/inn/en des Studiengangs „**Musiktherapie**“ sowohl im Sozial- als auch im Gesundheitsbereich agieren können. Die Hochschule geht davon aus, dass sie in therapeutischen, sozialpädagogischen, medizinisch-klinischen, schulischen, Beraterischen oder in präventiven Arbeitszweigen tätig sein können. Schließlich sollen auch die Musiktherapieausbildung und Forschung selbst ein passendes Arbeitsumfeld sein. Insbesondere die musiktherapeutischen Module, aber auch die Praktika sollen Orientierung im Berufsfeld ermöglichen. Darüber hinaus besteht nach Angabe der Hochschule eine umfangreiche Kooperation mit anderen musiktherapeutischen Ausbildungsstätten.

Bewertung

Die Studienkonzeption baut im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ nach Einschätzung der Gutachtergruppe sinnvoll aufeinander auf und qualifiziert ausreichend für die anschließende Berufstätigkeit im Feld der Sozialarbeit. Berufspraktika werden angeboten. Die von der Hochschule im Antrag formulierte Berufsfeldorientierung wird von der Gutachtergruppe geteilt. Mit den aktuellen und zu erwartenden gesellschaftlichen Umwälzungen hat der Studiengang „Soziale Arbeit“ aus Sicht der Gutachtergruppe auch zukünftig seine Berechtigung an der Hochschule. Die Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit ist aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Die Studienkonzeption des Masterstudiengangs „Counseling“ qualifiziert aus der Sicht der Gutachtergruppe ausreichend für die anschließende Berufstätigkeit im breiten Feld der Beratung in unterschiedlichsten Lebensbezügen. Wie die Hochschule bereits selber in ihrem Antrag feststellt, ziehen sich Staat und auch Kirche zunehmend aus der Finanzierung von Beratungsleistungen zurück, weswegen eine Konzentration auf das künftig notwendige gesellschaftliche Beratungsangebot plausibel ist. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe wird es auch prospektiv für Absolvent/inn/en ein eng umschriebenes Betätigungsfeld – wahrscheinlich mit weiterer diskret rückläufiger Tendenz an öffentlichen und kirchlichen Einrichtungen – geben. Für die wenigen Hochschulabsolvent/inn/en pro Jahrgang ist im Bereich der freiberuflichen Tätigkeit nach gutachterlicher Einordnung ein kontinuierlich ansteigender gesellschaftlicher Bedarf erkennbar. Hier wirken sich die zunehmende Komplexität unterschiedlicher Lebenswelten und die starke Tendenz zur Individualisierung förderlich auf die Nachfrage nach Beratungsleistungen aus.

Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass der Studiengang „International Social Sciences“ auch zukünftig gezielt von den Studierenden ausgewählt wird und dass der hohe Anteil internationaler Studierender beibehalten werden kann. Mit diesem Studiengang hat die Hochschule aus Sicht der Gutachtergruppe ein regionales Alleinstellungsmerkmal, welches durch die Studiengangsver-

antwortlichen in herausragender Art und Weise und mit außergewöhnlichem Engagement betrieben wird. Eine wünschenswerte personelle Verstärkung sollte die Lehre aber prospektiv absichern (**Monitum 14**). Die Berufsfeldorientierung und die damit verbundene Tätigkeit im In- und Ausland sind gegeben und der Einschätzung der Hochschule dazu ist Seitens der Gutachtergruppe nichts hinzuzufügen. Die tiefgreifenden gesellschaftlichen Veränderungen in Europa und der Welt lassen keinen Zweifel an einer Berufstätigkeit nach dem Masterstudium, wenn die Studierenden die dafür erforderliche internationale Mobilität und die befristete Arbeit in Projekten nicht scheuen.

Die Berufsfeldordnung zum Masterstudiengang „Musiktherapie“ fällt aus gutachterlicher Sicht nicht leicht. Ausgehend von einer realistischen Einschätzung der Hochschule zur Berufsfeldorientierung, die nachvollzogen werden kann, weist die Gutachtergruppe allerdings darauf hin, dass in den angegebenen Interventionsfeldern auskömmliche Finanzierungskonzepte und Budgets für Musiktherapie vorgehalten werden. Ausdrückliche Betätigungsfelder werden seitens der Gutachtergruppe in der Schmerz- und Krebsbehandlung und auch in der Suchttherapie gesehen. Die Konzentration auf bestimmte Zielgruppen wie beispielsweise autistische Kinder, Senioren oder Menschen mit Behinderungen ist sinnvoll, dienen nicht zuletzt der persönlichen Reputation der/des Musiktherapeutin/Musiktherapeuten und stärken somit ihre/seine Position am Arbeitsmarkt.

3.4 Qualitätssicherung

Die Hochschule beschreibt mehrere Instrumente zur Qualitätssicherung. Dazu zählen regelmäßige institutionelle Akkreditierungen, Programmakkreditierungen und interne Evaluierungen. Zu Letzterem zählen Lehrveranstaltungsevaluationen, deren Ergebnisse den Studierenden, Lehrenden und dem Dekanat kommuniziert werden. Die Evaluationen der Lehrbeauftragten werden nach Angabe der Hochschule systematisch von den Modulverantwortlichen geprüft und sollen auch Kriterium für die Vergabe weiterer Lehraufträge sein. Die Hochschule betont aber auch, dass aufgrund der kleinen Gruppengrößen in erster Linie individuelle Rückmeldungen im direkten Gespräch als regelmäßige Maßnahmen der Interaktion von erheblicher Relevanz der Qualitätssicherung sind. Darüber hinaus sind im Rahmen der einzelnen Studienprogramme Arbeitskreise gebildet, die die Weiterentwicklung der Studiengänge verantworten und die Gespräche zwischen Lehrenden und Studierenden organisieren sollen. Zur Erfassung des angesetzten studentischen Workloads werden nach Darstellung der Hochschule regelmäßig in den Studienprogrammen Evaluierungsbögen eingesetzt. Die Rückmeldungen zum Absolventenverbleib erfolgen seit 2010 in erster Linie über entsprechende systematische Erhebungen.

Bewertung

Neben institutionellen Instrumenten der Qualitätssicherung, wie Akkreditierungen und Reakkreditierungen, führt die Hochschule regelmäßig Evaluationen in Form von Evaluationsbögen und persönliches Feedback durch. Aufgrund der kleinen Gruppengrößen sieht die Gutachtergruppe besonders Letzteres als eine relevante Qualitätssicherung, auch und besonders hinsichtlich der studentischen Arbeitsbelastung bei beruflicher oder anderweitiger Tätigkeiten. Im Zusammenspiel mit den Studierenden entsteht so eine doppelte Feedbackkultur, da die Rückmeldung über beispielsweise externe Lehrende direkt über die Studierenden erfragt und durch die Modulverantwortlichen geprüft werden. Sind hier, so konnte die Hochschule glaubhaft machen, Defizite zu finden, wird das Gespräch zwischen den Verantwortlichen gesucht, um Rückmeldungen zu besprechen und ein weiteres Vorgehen zu planen. Die Modulverantwortlichen entscheiden dann über die Vergabe weiterer Lehraufträge. Ergebnisse des Qualitätsmanagements werden auf diese Weise in angemessener Weise bei der Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt, miteinbezogen und bestmöglich umgesetzt.

4 Zusammenfassung der Monita

Studiengangübergreifend:

1. Es müssen Regelungen getroffen und in den einschlägigen Ordnungen dokumentiert werden, wie außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen anerkannt werden können.

Für die Studiengänge „Counseling“, „International Social Sciences“ und „Musiktherapie“:

2. Die aktuellen Prüfungsordnungen müssen veröffentlicht und den Studierenden zugänglich gemacht werden.

Soziale Arbeit:

3. Die im Studiengang enthaltenen Fachgebiete Recht und Psychologie sollten im Rahmen der personellen Ressourcen ausgebaut werden.
4. Der Anteil mündlicher Prüfungen sollte erhöht werden.
5. Die Modulbeschreibungen müssen dahingehend überarbeitet werden, dass sich das Profil des Studiengangs in den Beschreibungen widerspiegelt.

Counseling:

6. Die Ressourcen hinsichtlich der psychologischen Fachkompetenz sollten ausgebaut werden.
7. Sollte der forschungsorientierte Profiltyp ausgewiesen werden, muss dargestellt werden, wo im Curriculum forschungsbezogene Studieninhalte vermittelt werden.
8. Zum Zwecke der inhaltlichen Weiterentwicklung des Studiengangs sollten aktuelle Entwicklungen in der Beratung und psychologische Aspekte der Beratung aufgenommen und ausgebaut werden. Hinsichtlich einer seelsorgerischen Beratungstätigkeit sollte das Studienprogramm an der inhaltlichen Ausrichtung der Hochschule angepasst werden.
9. Die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren hinsichtlich der Kriterien für die zu erbringenden Selbsterfahrungsveranstaltungen und für die Auswahlgespräche müssen in der Prüfungsordnung spezifiziert und transparent ausgewiesen werden.
10. Es muss explizit ausgeführt werden, wie konkret in den Fällen verfahren wird, in denen noch nicht alle Zugangsvoraussetzungen seitens der Studieninteressierten vorliegen und wie viele studienrelevante Inhalte noch nachträglich erbracht werden können.
11. Die Studienorganisation (Lehrveranstaltungsrythmus, Selbstlernphasen etc.) muss transparent in den Modulbeschreibungen sowie im idealtypischen Studienverlaufsplan dargestellt werden. Daraus müssen die Unterschiede des Vollzeit- und des berufsbegleitenden Studiums hervorgehen.
12. Gemäß den Hinweisen im Gutachten müssen die Modulbeschreibungen hinsichtlich der Inkonsistenzen in den Zugangsvoraussetzung einzelner Module, der Darstellung psychologischen Grundwissens, der Qualitätssicherung in der Beratung und der Vermittlung spezifischer Methoden überarbeitet werden.

International Social Sciences:

13. Der Anteil mündlicher Prüfungen sollte erhöht werden.
14. Die personellen Ressourcen sollten ausgebaut werden.

Musiktherapie:

15. Das musiktherapeutische hauptamtliche Lehrpersonal sollte ausgebaut werden.
16. Bachelorabschlüsse in Medizin und Musikwissenschaft sollten ebenfalls als Zugangsvoraussetzungen anerkannt werden.
17. Es muss explizit ausgeführt werden, wie konkret in den Fällen verfahren wird, in denen noch nicht alle Zugangsvoraussetzungen seitens der Studieninteressierten vorliegen und wie viele studienrelevante Inhalte noch nachträglich erbracht werden können.
18. Das Zulassungsverfahren muss hinsichtlich der Kriterien für die zu erbringenden Selbsterfahrungsveranstaltungen, für die Auswahlgespräche und für die musikalische Eignungsprüfung in der Prüfungsordnung spezifiziert und transparent ausgewiesen werden.
19. Die Studienorganisation (Lehrveranstaltungsrythmus, Selbstlernphasen etc.) muss transparent in einem idealtypischen Studienverlaufsplan dargestellt werden.
20. Das Prüfungskonzept in Modul „Theorie und Praxis der Musiktherapie 3“ muss erläutert werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass pro Modul i. d. R. eine Prüfung vorgesehen ist, die sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientiert. Ausnahmen müssen stichhaltig begründet werden.
21. Es muss gewährleistet sein, dass die Selbsterfahrung nicht mit Notenrelevanz geprüft wird oder dass die Selbsterfahrung und die Prüfung von unterschiedlichen Personen erfolgt.
22. Den Absolvent/inn/en sollte der konkrete Zeitumfang an Selbsterfahrung, die im Studium geleistet wird, als Nachweis zur Verfügung gestellt werden.

III. Beschlussempfehlung

Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche

- *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,*
- *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,*
- *Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement*
- *und Persönlichkeitsentwicklung.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für die Studiengänge als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht

(1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,

(2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,

(3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,

(4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für die Studiengänge als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für die Studiengänge mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgende Veränderungsbedarfe:

Studiengangsübergreifend:

- Es müssen Regelungen getroffen und in den einschlägigen Ordnungen dokumentiert werden, wie außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen anerkannt werden können.

Counseling:

- Sollte der forschungsorientierte Profiltyp ausgewiesen werden, muss dargestellt werden, wo im Curriculum forschungsbezogene Studieninhalte vermittelt werden.
- Die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren hinsichtlich der Kriterien für die zu erbringenden Selbsterfahrungsveranstaltungen und für die Auswahlgespräche müssen in der Prüfungsordnung spezifiziert und transparent ausgewiesen werden.

- Es muss explizit ausgeführt werden, wie konkret in den Fällen verfahren wird, in denen noch nicht alle Zugangsvoraussetzungen seitens der Studieninteressierten vorliegen und wie viele studienrelevante Inhalte noch nachträglich erbracht werden können.

Musiktherapie:

- Es muss explizit ausgeführt werden, wie konkret in den Fällen verfahren wird, in denen noch nicht alle Zugangsvoraussetzungen seitens der Studieninteressierten vorliegen und wie viele studienrelevante Inhalte noch nachträglich erbracht werden können.
- Das Zulassungsverfahren muss hinsichtlich der Kriterien für die zu erbringenden Selbsterfahrungsveranstaltungen, für die Auswahlgespräche und für die musikalische Eignungsprüfung in der Prüfungsordnung spezifiziert und transparent ausgewiesen werden.

Kriterium 2.4: Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:

- die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,
- eine geeignete Studienplangestaltung
- die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,
- eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation,
- entsprechende Betreuungsangebote sowie
- fachliche und überfachliche Studienberatung.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für die Studiengänge als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.5: Prüfungssystem

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für den Studiengang „Musiktherapie“ mit Einschränkungen als erfüllt angesehen. Für alle weiteren im Paket enthaltenen Studiengänge wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgende Veränderungsbedarfe:

- Das Prüfungskonzept in Modul „Theorie und Praxis der Musiktherapie 3“ muss erläutert werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass pro Modul i. d. R. eine Prüfung vorgesehen ist, die sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientiert. Ausnahmen müssen stichhaltig begründet werden.
- Es muss gewährleistet sein, dass die Selbsterfahrung nicht mit Notenrelevanz geprüft wird oder dass die Selbsterfahrung und die Prüfung von unterschiedlichen Personen erfolgt.

Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen

Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Kriterium entfällt.

Kriterium 2.7: Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für die Studiengänge als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für die Studiengänge „Soziale Arbeit“, „Counseling“, „International Social Sciences“ und „Musiktherapie“ mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

Für „Counseling“, „International Social Sciences“ und „Musiktherapie“:

- Die aktuellen Prüfungsordnungen müssen veröffentlicht und den Studierenden zugänglich gemacht werden.

Für „Soziale Arbeit“:

- Die Modulbeschreibungen müssen dahingehend überarbeitet werden, dass sich das Profil des Studiengangs in den Beschreibungen widerspiegelt.

Für „Counseling“:

- Die Studienorganisation (Lehrveranstaltungsrythmus, Selbstlernphasen etc.) muss transparent in den Modulbeschreibungen sowie im idealtypischen Studienverlaufsplan dargestellt werden. Daraus müssen die Unterschiede des Vollzeit- und des berufsbegleitenden Studiums hervorgehen.
- Gemäß den Hinweisen im Gutachten müssen die Modulbeschreibungen hinsichtlich der Inkonsistenzen in den Zugangsvoraussetzung einzelner Module, der Darstellung psychologischen Grundwissens, der Qualitätssicherung in der Beratung und der Vermittlung spezifischer Methoden überarbeitet werden.

Für „Musiktherapie“:

- Die Studienorganisation (Lehrveranstaltungsrythmus, Selbstlernphasen etc.) muss transparent in einem idealtypischen Studienverlaufsplan dargestellt werden.

Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für die Studiengänge als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Studiengänge mit besonderem Profilanspruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für die Studiengänge „Counseling“ und „Musiktherapie“ mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

Für „Counseling“ und „Musiktherapie“:

- Die Studienorganisation (Lehrveranstaltungsrythmus, Selbstlernphasen etc.) muss transparent in den Modulbeschreibungen sowie im idealtypischen Studienverlaufsplan dargestellt werden. Daraus müssen die Unterschiede des Vollzeit- und des berufsbegleitenden Studiums hervorgehen.

Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für die Studiengänge als erfüllt angesehen.

Zur Weiterentwicklung der Studiengänge gibt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen:

Soziale Arbeit:

- Die im Studiengang enthaltenen Fachgebiete Recht und Psychologie sollten im Rahmen der personellen Ressourcen ausgebaut werden.
- Der Anteil mündlicher Prüfungen sollte erhöht werden.

Counseling:

- Die Ressourcen hinsichtlich der psychologischen Fachkompetenz sollten ausgebaut werden.
- Zum Zwecke der inhaltlichen Weiterentwicklung des Studiengangs sollten aktuelle Entwicklungen in der Beratung und psychologische Aspekte der Beratung aufgenommen und ausgebaut werden. Hinsichtlich einer seelsorgerischen Beratungstätigkeit sollte das Studienprogramm an der inhaltlichen Ausrichtung der Hochschule angepasst werden.

International Social Sciences:

- Der Anteil mündlicher Prüfungen sollte erhöht werden.

- Die personellen Ressourcen sollten ausgebaut werden.

Musiktherapie:

- Das musiktherapeutische hauptamtliche Lehrpersonal sollte ausgebaut werden.
- Bachelorabschlüsse in Medizin und Musikwissenschaft sollten ebenfalls als Zugangsvoraussetzungen anerkannt werden.
- Den Absolvent/inn/en sollte der konkrete Zeitumfang an Selbsterfahrung, die im Studium geleistet wird, als Nachweis zur Verfügung gestellt werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Soziale Arbeit**“ mit dem Abschluss „**Bachelor of Arts**“ und die Studiengänge „**Counseling**“ (Vollzeit und berufsbegleitend), „**International Social Sciences**“ und „**Musiktherapie**“ jeweils mit dem Abschluss „**Master of Arts**“ an der **Theologischen Hochschule Friedensau** unter Berücksichtigung des oben genannten Veränderungsbedarfs zu akkreditieren.